



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zur Initiative der Europäischen Union zur Schaffung eines
einheitlichen europäischen Vertragsrechts**

**erarbeitet von der
Arbeitsgruppe Europäisches Vertragsrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RAuN Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh
RA Dr. Martin **Abend**, Dresden
RA Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
RA Dr. Ulrich **Münzer**, Stuttgart
RA Dr. Volkert **Vorwerk**, Karlsruhe

Mai 2006

BRAK-Stellungnahme-Nr. 13/2006

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Selbstverwaltungskörperschaft der Anwaltschaft in Deutschland und vertritt als Dachorganisation 27 Regionalkammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit der derzeit ca. 138.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nahm bereits im Oktober 2001 zur Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(2001)398) Stellung. Seither arbeitet die Kommission am Entwurf eines gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für das Vertragsrecht (CFR) unter Berücksichtigung der zahlreichen, im *acquis communautaire* enthaltenen Normen des Privatrechts. Im März 2006 verabschiedete der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments den Bericht über das europäische Vertragsrecht und die Überarbeitung des „gemeinschaftlichen Besitzstandes“ (auf dem Gebiet des Vertragsrechts) und das weitere Vorgehen der Union auf diesem Gebiet (A 6 - 0055/2006).

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt dies zum Anlass, zum Vorhaben der Europäischen Union, die Grundlagen für ein gemeinschaftliches Vertragsrecht zu schaffen, erneut Stellung zu nehmen:

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt die Absicht der Kommission, die das Privatrecht und insbesondere das Vertragsrecht betreffenden Regeln des *acquis communautaire* zu harmonisieren. Ein in allen Mitgliedsstaaten in gleicher Weise anwendbares harmonisiertes Vertragsrecht wird zweifelsohne den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Rechtsberatung innerhalb der Gemeinschaft - aber auch mit erheblicher Außenwirkung - vereinfachen. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich dafür aus, dass der noch zu schaffende bzw. aufgrund der rechtsvergleichenden Studien der Kommission zu ermittelnde gemeinsame europäische Referenzrahmen des Vertragsrechts *Grundlage eines künftigen gemeinsamen Europäischen Vertragsrechts* sein soll. In diesen Referenzrahmen sind die Mindeststandards des *acquis communautaire* für Verträge mit Verbraucherbeteiligung aufzunehmen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich ausdrücklich gegen die Schaffung eines ausschließlich auf Verträge mit Verbraucherbeteiligung anwendbaren Vertragsrechts aus. Die Bundesrechtsanwaltskammer bevorzugt ein einheitliches europäisches Vertragsrecht

aus einem Guss gegenüber dem zurzeit bestehenden „Flickenteppich“ aus verschiedenen Richtlinien, die Einzelaspekte und Einzelgebiete des Vertragsrechts regeln.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt daher die erkennbare Bestrebung der Kommission, den zu ermittelnden gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für das Privatrecht unter Berücksichtigung der europarechtlich gebotenen und angemessenen Regeln zum Vertragsrecht aus dem *acquis communautaire* zunächst als Diskussionsgrundlage für ein in den Mitgliedstaaten einzuführendes Vertragsrecht vorzustellen.

II.

Bei der weiteren Arbeit am gemeinsamen Referenzrahmen für das Vertragsrecht empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer, folgende aus der Sicht der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihrer Mandanten wesentlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Referenzrahmens hat grundsätzliche und übergeordnete Bedeutung. Der Referenzrahmen muss das allgemeine und besondere Vertragsrecht wiedergeben. Eine Schaffung von unterschiedlichen vertragsrechtlichen Regelungswerken, ein „Modellrecht“ für Rechtsbeziehungen mit Verbraucherbeteiligung und ein weiteres „Modellrecht“ für alle übrigen vertragsrechtlichen Beziehungen oder vertragsähnlichen Beziehungen lehnt die Bundesrechtsanwaltskammer ab.
2. Bei der Aufnahme von bisher im *acquis communautaire* enthaltenen Regelungen zum Privatrecht in den gemeinsamen Referenzrahmen sind die *Zweckmäßigkeit, die Angemessenheit und die Frage der Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Regelung erneut zu prüfen*. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Bestrebungen der Vereinheitlichung, tritt jedoch auch hinsichtlich des Verbraucherschutzrechts für eine Zurückdrängung lediglich einzelfallorientierter und nicht notwendiger Regeln ein.
3. Für den Fall, dass auf der Grundlage eines gemeinsamen Referenzrahmens zum Vertragsrecht ein europäisches Vertragsrecht kodifiziert werden soll, bevorzugt die Bundesrechtsanwaltskammer den Weg der Richtlinie. Die Richtlinie ist der Verordnung vorzuziehen, denn das Vertragsrecht weist mannigfache Schnittstellen

zum übrigen Obligationenrecht, zum Sachenrecht und zum gesamten übrigen Privatrecht auf, die der nationale Gesetzgeber nur bei der flexiblen Umsetzung einer Richtlinie entsprechend der weiterhin geltenden nationalen Regeln des Privatrechts anpassen kann. Eine Regelung im Verordnungswege erschwerte die Einbettung eines Modellrechts in das nationale Privatrecht.

4. Die Bundesrechtsanwaltskammer tritt nachdrücklich dafür ein, dass der gemeinsame Referenzrahmen die grundsätzlichen Prinzipien des anwendbaren allgemeinen Vertragsrechts und die allgemeinen Prinzipien des besonderen Vertragsrechts feststellt. Der gemeinsame Referenzrahmen soll ein „Modellrecht“ werden, das auch langfristig in der Zukunft für moderne, künftige Vertragstypen anwendbar bleibt. Eine detaillierte, an jedem denkbaren Einzelfall orientierte Regelungsdichte erschwerte indes die Anwendbarkeit des gemeinsamen Referenzrahmens als „Modellrecht“ in der Zukunft.

III.

Die Bundesrechtsanwaltskammer tritt dafür ein, dass die Arbeiten am gemeinsamen europäischen Referenzrahmen auf eine breitere Basis unter Beteiligung der in erster Linie betroffenen Kreise: Verbraucher, Unternehmen und Rechtsanwender (Anwaltschaft und Richterschaft) gestellt werden. Dies ermöglicht es auch, dieses für Europa wichtige Projekt insgesamt zu befördern. Dabei dürfen sich die Arbeiten am gemeinsamen Referenzrahmen nicht auf eine Überarbeitung des Verbraucheraquis beschränken. Neben den obligationenrechtlichen Grundprinzipien der drei großen Rechtskreise sind sämtliche das Obligationenrecht betreffende Richtlinien und Verordnungen der Gemeinschaft einzubeziehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt nachdrücklich das Vorhaben der Schaffung eines einheitlichen europäischen Referenzrahmens zum Vertragsrecht mit dem langfristigen Ziel, ein „Modellrecht“ zur Umsetzung in nationales Recht zur Verfügung zu stellen. Die Aufnahme eines so geschaffenen „Modellrechts“ (Restatement of the law) in das Privatrecht der Mitgliedsstaaten vereinfachte den Rechtsverkehr und diene den Interessen der Rechtssuchenden, Unternehmen wie Einzelpersonen, als auch den Interessen der Rechtsanwender. Die Umsetzung dieses Vorhabens hat erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.